



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 05.09.2023

Beobachtung der Alternative für Deutschland durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Mit Veröffentlichung der Verfassungsschutz-Halbjahresinformationen¹ hat die Staatsregierung die Beobachtung der Partei Alternative für Deutschland (AfD) als Gesamtpartei öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben.

Als Belege führt das hier offenbar für die nachrichtendienstliche Beobachtung einer demokratischen Oppositionspartei zuständige Landesamt unter anderem an, die AfD würde einen „ethnisch-kulturellen“ Volksbegriff² vertreten, und weist als Anhaltspunkte für diesen aus seiner Sicht „verfassungsschutzrechtlich relevanten Volksbegriff“ unter anderem aus, die AfD würde sich für den „Fortbestand unseres Volkes“³ und den „Erhalt unserer Heimat“⁴ einsetzen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist neuerdings ein „ethnisch-kultureller Volksbegriff“ verfassungsschutzrechtlich relevant (bitte ausführlich begründen)? 3
- 2.1 Handelt es sich dabei um eine Wortneuschöpfung des Landesamts für Verfassungsschutz? 3
- 2.2 Falls 2.1 verneint wird, aus welchen – ggf. wissenschaftlichen – Quellen stammt dieser Begriff? 3
3. Inwiefern unterscheidet sich nach Ansicht der Staatsregierung ein verfassungsschutzrelevanter „ethnisch-kultureller Volksbegriff“ vom „ethnisch homogenen Volksbegriff“ (bitte ausführlich darlegen)? 3
4. Inwiefern sind die zitierten Zielsetzungen, sich für den Fortbestand unseres Volkes und den Erhalt unserer Heimat einzusetzen, verfassungsschutzrechtlich relevant? 3

1 Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Verfassungsschutzinfo Bayern 1. Halbjahr, August 2023.

2 ebd., S. 50

3 ebd., S. 51

4 ebd., S. 51

5.1	Ist der Staatsregierung die Kabinettsitzung vom 28.06.2022 erinnerlich, in der der Bayernplan verabschiedet wurde mit der Zielsetzung, „die bayerische Identität, Heimat, Natur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ zu erhalten?	4
5.2	Inwiefern lassen sich hinsichtlich des Bayernplans aus Sicht der Staatsregierung und nach den Darlegungen zu Frage 4 Anhaltspunkte für einen verfassungsschutzrelevanten Volksbegriff ableiten (bitte ausführlich darlegen)?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.09.2023

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist neuerdings ein „ethnisch-kultureller Volksbegriff“ verfassungsschutzrechtlich relevant (bitte ausführlich begründen)?**
- 2.1 Handelt es sich dabei um eine Wortneuschöpfung des Landesamts für Verfassungsschutz?**
- 2.2 Falls 2.1 verneint wird, aus welchen – ggf. wissenschaftlichen – Quellen stammt dieser Begriff?**
- 3. Inwiefern unterscheidet sich nach Ansicht der Staatsregierung ein verfassungsschutzrelevanter „ethnisch-kultureller Volksbegriff“ vom „ethnisch homogenen Volksbegriff“ (bitte ausführlich darlegen)?**
- 4. Inwiefern sind die zitierten Zielsetzungen, sich für den Fortbestand unseres Volkes und den Erhalt unserer Heimat einzusetzen, verfassungsschutzrechtlich relevant?**

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.12.2020 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner (AfD) vom 01.12.2020 betreffend die verfassungsschutzrechtliche Relevanz des „ethnisch homogenen Volksbegriffs“ (Drs. 18/12066 vom 29.01.2021) verwiesen. Der „ethnisch homogene Volksbegriff“ stellt demnach einen Oberbegriff dar, der sowohl den ethnisch-kulturellen (Angehörige eines Volkes sind durch Zugehörigkeit zur gleichen Kultur definiert) als auch ethnisch-biologistischen (Angehörige eines Volkes haben die gleiche biologische Abstammung) Ansatz umfasst. Dies ergibt sich zudem auch schon aus dem bayerischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 (S. 157), wonach „das rechtsextremistische Gesellschaftsideal (...) eine ethnisch-kulturell oder ethnisch-biologistisch begründete homogene ‚Volksgemeinschaft‘“ ist.

Beide Konzeptionen sind aus verfassungsschutzrechtlicher Sicht relevant, da sie all jenen, die nicht dem jeweils ethnisch definierten Volk angehören, einen rechtlich abgewerteten Status zusprechen und somit im fundamentalen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (GG) stehen. Ein ausschließlich aus ethnischen bzw. ethnokulturellen Kategorien gebildeter („völkischer“) Volksbegriff widerspricht dem Volksbegriff des Grundgesetzes und der Menschenwürdegarantie, denn die Menschenwürde im Sinn des Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede; ein rechtlich abgewerteter Status aller, die der so verstandenen Volksgemeinschaft abstammungsmäßig nicht angehören, ist damit nicht vereinbar (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 – juris Rn. 688).

Die Nennung des „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ in den Verfassungsschutzinformationen Bayern 1. Halbjahr 2023 bezieht sich konkret auf ein Banner des JA-Be-

zirksverbands Schwaben, welches eben dieser Ausprägung des ethnisch homogenen Volksbegriffs zuzuordnen ist.

- 5.1 Ist der Staatsregierung die Kabinettsitzung vom 28.06.2022 erinnerlich, in der der Bayernplan verabschiedet wurde mit der Zielsetzung, „die bayerische Identität, Heimat, Natur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ zu erhalten¹?**
- 5.2 Inwiefern lassen sich hinsichtlich des Bayernplans aus Sicht der Staatsregierung und nach den Darlegungen zu Frage 4 Anhaltspunkte für einen verfassungsschutzrelevanten Volksbegriff ableiten (bitte ausführlich darlegen)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Bayernplan genannte Zielsetzung, die bayerische „Identität, Heimat, Natur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ im Rahmen des neuen Klimaschutzgesetzes zu erhalten, definiert keine irgendwie geartete „Volksgemeinschaft“. Vielmehr stellt der Bayernplan ein Programm für eine nachhaltige Energieversorgung, für den Erhalt und die Prägung der bayerischen Landschaft und ein Schutzkonzept vor dramatischen Klimaveränderungen dar.

1 <https://www.csu.de/aktuell/meldungen/juni-2022/bayernplan-fuer-heimat-natur-umwelt-und-energie/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.